



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. November 2008 (MIVO, SG 890.510) Stand: 1. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt gewährt heute unter bestimmten Voraussetzungen Familienmietbeiträge für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Grundlagen sind das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 21. November 1990 (Mietbeitragsgesetz, MBG; SG 890.500) und die Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. November 2008 (Mietbeitragsverordnung, MIVO; SG 890.510).

Gemäss § 11 MIVO ergibt sich der für die Berechnung der Mietbeiträge massgebende Mietzins gemäss den §§ 12 und 13 der Verordnung. Dabei werden die Nebenkosten als Pauschale zum Nettomietzins addiert. Die Pauschale beträgt abgestuft nach Wohnungsgrösse zwischen 90 Franken pro Monat für eine Einzimmerwohnung und 210 Franken pro Monat für eine Wohnung mit 5 oder mehr Zimmern. Die Nebenkostenpauschalen wurden seit 2013 nicht mehr angehoben und stehen insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreise in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten. Dies belegen Erhebungen des Statistischen Amtes sowie Rückmeldungen des Hauseigentümerverbandes. Daher soll eine Erhöhung der Nebenkostenpauschalen gemäss § 12 Abs. 2 MIVO um pauschal 60 Franken erfolgen. Analog zu dieser Erhöhung sollen die Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen gemäss § 13 Abs. 3 MIVO und der höchste Mietzinsbeitrag gemäss § 8 Abs. 1 MIVO um je 60 Franken pro Monat bzw. um 720 Franken pro Jahr erhöht werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 MIVO

¹ Der Mietzinsbeitrag beträgt höchstens CHF 12'720 pro Jahr.

Die Verordnung sah einen Höchstbetrag von 1'000 Franken pro Monat vor. Damit die Erhöhung der Nebenkosten auch für jene Haushalte, welche aktuell den Höchstbeitrag erhalten, ausbezahlt werden kann, wird der Höchstwert der Mietzinsbeiträge um ebenfalls um 60 Franken pro Monat bzw. um 720 Franken pro Jahr erhöht.

Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 MIVO

² Für die Nebenkosten werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

- a) Wohnungen mit einem Zimmer: CHF 1'800 pro Jahr bzw. CHF 150 pro Monat
- b) Wohnungen mit zwei Zimmern: CHF 2'160 pro Jahr bzw. CHF 180 pro Monat
- c) Wohnungen mit drei Zimmern: CHF 2'520 pro Jahr bzw. CHF 210 pro Monat
- d) Wohnungen mit vier Zimmern: CHF 2'880 pro Jahr bzw. CHF 240 pro Monat
- e) Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern: CHF 3'240 pro Jahr bzw. CHF 270 pro Monat.

Die seit 2013 nicht mehr angepassten Nebenkostenpauschalen werden entsprechend der Anzahl Zimmer um pauschal 60 Franken pro Monat bzw. um 720 Franken jährlich angehoben.

Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 MIVO

³ Es gelten folgende Mindestmietzins- bzw. Höchstmietzinsgrenzen:

Anzahl Zimmer pro Wohnung	Mindestmietzins pro Jahr in CHF	Höchstmietzins pro Jahr in CHF
1	5'520	11'520
2	6'720	15'120
3	7'920	19'920
4	9'120	23'520
5 und mehr	10'320	28'320

Entsprechend werden auch die Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen gemäss § 13 Abs. 3 MIVO um 60 Franken pro Monat beziehungsweise um 720 Franken pro Jahr erhöht.

Beilage:
Synopsis mit Mietzinsbeitragstabelle